

agencyteam Stuttgart GmbH

Beratungs- und Dienstleistungsbedingungen für den Softwarebereich

1. Anwendungsbereich

(1) Die Beratungs- und Dienstleistungsbedingungen für den Softwarebereich (im Folgenden als „Vertragsbedingungen“ bezeichnet) finden Anwendung für alle Beratungs- und Dienstleistungen, welche die agencyteam Stuttgart GmbH (im Folgenden als „agencyteam“ bezeichnet) gegenüber dem Auftraggeber im Bereich der Softwareerstellung, Softwareüberlassung und Softwarepflege auf entsprechenden Auftrag erbringt.

(2) Die Lieferung von Hardware erfolgt nur nach schriftlichem Auftrag auf der Grundlage der im Liefervertrag vereinbarten Bedingungen. Dabei gelten die Mangelbeseitigungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

2. Vertragsgegenstand/Vertragsschluss

(1) Auf der Grundlage dieser Vertragsbedingungen erbringt agencyteam als Dienstleistungen insbesondere die Installation von eigener Software oder Fremdsoftware, Anpassung bzw. Parametrisierung von Software, Datenübernahme, Konvertierung, Einrichten bzw. Customizing der Software, Einweisung in die Nutzung von Soft- und Hardware, die Durchführung von Schulungen und Seminaren, Beratung und Projektleitung.

(2) Unter Installation im Sinne dieser Vertragsbedingungen wird das Einspielen und/oder Eröffnen und/oder Einstellen von Parametern der gemäß separatem Überlassungsvertrag erworbenen Software sowie eine entsprechende Vernetzung verstanden. Anpassung liegt dann vor, sofern Änderungen am Quellcode selbst vorgenommen werden, Parametrisierung sofern diese mit Portierung und Änderung des Quellcodes gleichgestellt wird.

(3) Angebote von agencyteam sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der agencyteam zu Stande, außerdem dadurch, dass agencyteam nach der Bestellung mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt. agencyteam kann schriftliche Bestätigungen mündlicher Vertragserklärungen des Kunden verlangen.

(4) agencyteam hält sich vier Wochen an Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.

3. Leistungserbringung/Leistungszeit

(1) agencyteam wird die Dienstleistungen im Rahmen des schriftlich vereinbarten Zeitraumes nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die Auswahl der Mitarbeiter, die die Beratung erbringen, bleibt agencyteam vorbehalten. Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der agencyteam. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder agencyteam sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch agencyteam.

(2) agencyteam kann auch sorgfältig ausgewählte Subunternehmer mit der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen beauftragen.

(3) Die Teilnahme an Seminaren, Schulungen sowie Informationsveranstaltungen bedürfen der namentlichen und schriftlichen Anmeldung der Teilnehmer. Die Anmeldung gilt als verbindliche Erklärung, sämtliche mit der Teilnahme verbundenen Kosten für die angemeldeten Teilnehmer zu übernehmen.

(4) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind durch agencyteam schriftlich als verbindlich bezeichnet. agencyteam kann Teilleistungen erbringen, soweit die gelieferten Teile für den Kunden sinnvoll nutzbar sind.

(5) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Kunde in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet. Bei Hindernissen durch höhere Gewalt, Arbeitskämpfe und sonstigen nicht von agencyteam zu vertretenden Umständen verschieben sich die vereinbarten Termine angemessen – mindestens um die Dauer der hindernden Ereignisse. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Kunde vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde unterstützt agencyteam bei den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Dienstleistungen nach besten Kräften. Dabei schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Insbesondere wird der Kunde,

- soweit erforderlich, Arbeitsräume für die Mitarbeiter von agencyteam einschließlich der erforderlichen Arbeitsmittel je nach Bedarf und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellen;

- einen kompetenten Ansprechpartner benennen, der den Mitarbeitern von agencyteam für Informationen und Fragen etc. während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht; dieser Ansprechpartner ist auch ermächtigt, Erklärungen abzugeben, die im Rahmen der Fortführung des Auftrages als Zwischenentscheidung notwendig sind.

(2) Sofern von agencyteam geschuldete Tätigkeiten abzunehmen sind, hat der Kunde gegenüber agencyteam unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären, sobald die von agencyteam geschuldeten Tätigkeiten im Wesentlichen erbracht sind. Die Abnahme gilt im Übrigen als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erbringung der Leistung von agencyteam schriftlich die Gründe für die Verweigerung der Abnahme spezifiziert. Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, sofern der Kunde die von agencyteam erbrachten Leistungen in Benutzung nimmt.

(3) Kann der Kunde eine in Auftrag gegebene Leistung durch agencyteam nicht entgegen nehmen, ist er bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis verpflichtet, spätestens 10 Werktagen vor dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt agencyteam schriftlich Mitteilung zu machen; anderenfalls ist agencyteam berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass agencyteam kein oder ein geringerer als der geltend gemachte Schaden entstanden ist.

(4) Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht auch nach angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht nach, ist agencyteam berechtigt, einen nicht nur auf einmaligen Leistungsaustausch ausgerichteten Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle der Kündigung ist agencyteam weiter berechtigt, die gesamten bis dahin angefallenen Arbeiten nach Aufwand gemäß der zwischen den Parteien vereinbarten Vergütung bzw. nach ihrer gültigen Preisliste abzurechnen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, alle Liefergegenstände der agencyteam unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig untersuchen zu lassen und erkannte Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Kunde testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit einer produktiven Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Programme, die der Besteller im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.

5. Datensicherung

Der Kunde wird seine Daten und Programme regelmäßig – soweit aufgrund der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich – vor Aufnahme einer Tätigkeit von agencyteam an der Hard- und Software entsprechend seinen betrieblichen Anforderungen nach dem Stand der Technik sichern. Er stellt sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

6. Nutzungsrechte

(1) Anleitungen, Dokumentationen und sonstige Schriftstücke, die agencyteam im Rahmen der Vertragserfüllung erstellt, sind dem Kunden auf Anforderung in Kopie zur vertragsmäßigen Verwendung für eigene Zwecke zu überlassen, sofern die als Gegenleistung geschuldete Vergütung jeweils bezahlt wird. Der Kunde ist dabei verpflichtet, bestehende gesetzliche Schutzrechte zu beachten.

(2) Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumt agencyteam dem Kunden an Arbeitsergebnissen ein einfaches zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht für eigene Zwecke ein.

(3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, von agencyteam im Rahmen der Vertragserfüllung erhaltene Unterlagen außer für eigene unternehmensinterne Zwecke zu vervielfältigen. Eine Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von agencyteam gestattet. Bei Beendigung eines Vertrages hat der Kunde zur Nutzung während der Vertragsdauer überlassene Unterlagen und Materialien unmittelbar zurückzugewähren. Etwaige Kopien sind zu löschen.

7. Geheimhaltung /Referenzbenennung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder als vertraulich bezeichnete Informationen auch über das Vertragsende hinaus geheim zu halten. Die Informationen und Unterlagen dürfen an der Vertragsdurchführung nicht beteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertragsgegenstände wie dies mit eigenen schutzwürdigen Dokumenten und Unterlagen geschieht, so dass ein Missbrauch durch Dritte unwahrscheinlich ist. Art und Umfang der dazu getroffenen organisatorischen Maßnahmen kann jede Vertragspartei von der anderen dokumentiert verlangen.

(2) Nicht von der Geheimhaltungspflicht umfasst sind Informationen und Unterlagen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

(3) Der Kunde wird hiermit davon unterrichtet, dass agencyteam seine Daten im zur Vertragsdurchführung erforderlichen Umfang und auf Grundlage der Datenschutzvorschriften erhebt, speichert, verarbeitet und, sofern notwendig, an Dritte übermittelt.

(4) agencyteam und dem Kunden ist es vorbehaltenlich anders lautender Vereinbarung gestattet, die jeweils andere Partei als Referenzvertragspartner zu benennen und hierzu auch dessen Logo zu verwenden.

8. Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen im Einzelnen sind im Angebot festgehalten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat agencyteam neben der normalen Vergütung Anspruch auf Ersatz der Auslagen wie insbesondere Reisekosten. Die Forderungen von agencyteam für erbrachte Dienstleistungen werden vorbehaltlich anderer Vereinbarungen mit Rechnungseingang beim Kunden fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Sämtliche Beträge verstehen sich dabei zuzüglich der zum Zahlungszeitpunkt geltenden Mehrwertsteuer.

(2) Soweit bei längerfristigen Verträgen nach Aufwand abgerechnet wird, gilt die jeweils aktuelle Preisliste von agencyteam. Bei Verträgen, die im letzten Quartal eines Jahres abgeschlossen werden, gelten die vereinbarten Preise auch für das folgende Jahr.

- (3) Gerät der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist agencyteam berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Zahlungsverzug tritt dabei entweder durch Mahnung nach Fälligkeit oder ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungseingang ein. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto von agencyteam maßgeblich. Die Geltendmachung von höheren Zinsen oder eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist ebenfalls berechtigt den Nachweis zu führen, dass agencyteam überhaupt kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
- (4) Im Falle wesentlicher vom Kunden veranlasster Änderungen des Leistungsumfanges ist die Vereinbarung und Vergütung der geänderten Leistung entsprechend anzupassen.
- (5) agencyteam ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung eines Dauerschuldverhältnisses sowie die Preisliste vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 erstmals 6 Monate nach Vertragsschluss anzupassen. agencyteam teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens zwei Monate vorher schriftlich mit. Eine Listenpreiserhöhung ist jedoch auf 3 % pro Jahr begrenzt.

9. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder diese durch agencyteam anerkannt wurden.
- (2) Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Sach- und Rechtsmängel/Datenverlust

- (1) Es liegt ein Sachmangel vor, wenn der Vertragsgegenstand und seine etwaige Dokumentation nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist. Die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich insbesondere aus der Leistungs- und Funktionsbeschreibung. Bei fehlender Vereinbarung ergibt sich die vereinbarte Beschaffenheit aus der gewöhnlichen Verwendung des Vertragsgegenstandes. Fehler, die nur zu einer unerheblichen Minderung der Nutzbarkeit des Vertragsgegenstandes führen, bleiben außer Betracht. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung des Vertragsgegenstandes erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt werden konnten.
- (2) Für Leistungen, die vom Kunden geändert worden sind, erbringt agencyteam keine Mängelbeseitigung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist. Die Mängelbeseitigung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Mangel nicht reproduzierbar ist bzw. anhand von handschriftlich oder maschinell festgehaltenen Aufzeichnungen nicht aufgezeigt werden kann.
- (3) Der Kunde ist bei Vorliegen eines Sachmangels zunächst darauf beschränkt, Nacherfüllung geltend zu machen. agencyteam kann die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung durchführen.
- (4) Ist die Software Vertragsgegenstand, kann die Nacherfüllung insbesondere durch Überlassung eines neuen Programmstandes oder dadurch erfolgen, dass agencyteam Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ein neuer Programmstand muss vom Kunden auch dann übernommen werden, wenn dies für ihn zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt.
- (5) Tritt trotz zweimaliger Nachbesserung keine Beseitigung des Mangels ein, ist agencyteam zur Nachbesserung und Nachlieferung nicht willens oder in der Lage, unterbleibt diese innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Nacherfüllung aus sonstigen Gründen fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, oder vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Herabsetzung der geleisteten Vergütung (Minderung) zu verlangen und gemäß Ziffer 11 Schadenersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.
- (6) Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten durch die Vertragsleistung geltend, wird der Kunde agencyteam darüber unverzüglich informieren und agencyteam soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde agencyteam jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde agencyteam sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen. agencyteam kann nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie (a) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder (b) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder (c) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (d) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen der vorstehenden Absätze bei Rechtsmängeln entsprechend.
- (7) Stellt sich heraus, dass ein von dem Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf eine Vertragssoftware zurückzuführen ist, ist agencyteam berechtigt, den mit der Analyse und sonstigen Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von agencyteam gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (8) Bei einem von agencyteam verschuldeten Datenverlust, haftet agencyteam ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von denen von dem Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

11. Haftung/ Sonstige Schadenersatzhaftung

- (1) Soweit sich nach den nachstehenden Absätzen zwei bis sieben (Abs. 2 bis 7) nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden als die aus Ziff. 10 dieser Bedingungen – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt eine etwaige Haftung aus Garantie oder wegen Arglist.
- (2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.
- (3) Für andere als die in Abs. 2 genannten Schäden haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben und eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Eine Vertragspflicht ist wesentlich, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und der Vertragspartner auf ihre Einhaltung regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Soweit ein zu vertretender Schaden vorliegt, der weder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, noch aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht resultiert, haften wir nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- (5) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insbesondere sind durch diese Haftungsbegrenzung auch mittelbare Schäden und Folgeschäden ausgeschlossen, es sei denn sie sind vertragstypisch und vorhersehbar.
- (6) Die vorstehenden Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend für eine von uns zu vertretende Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter, Organe, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- (7) Ansprüche wegen eines Mangels verjähren vorbehaltlich der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn (a) es liegt ein Schaden im Sinne von Abs. (2) vor, (b) es wurde eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne von Absatz 3 verletzt oder (c) es wurde eine sonstige Vertragspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Ansprüche aus Garantie, Arglist, unerlaubter Handlung oder aus Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- (8) Die gesetzliche und gewohnheitsrechtliche Beweislastverteilung bleibt durch die vorstehenden Regelungen unverändert.
- (9) Soweit sich nachstehend (Abs. 10 und 11) nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 für sämtliche anderweitigen Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, entsprechend. Sie gelten daher insbesondere für unsere Haftung aus Delikt und aus der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht.
- (10) Die Bestimmung des Abs. 9 gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.
- (11) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

12. Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Sofern die geschuldete Vertragsleistung sich nicht in einem einmaligen Leistungsaustausch erschöpft, beginnt der Vertrag an dem vereinbarten Zeitpunkt zu laufen und läuft auf unbestimmte Zeit, soweit in dem Angebot nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Bei Verträgen, die keinen einmaligen Leistungsaustausch vorsehen, kann jede Vertragspartei vorbehaltlich einer anderen Regelung diesen Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung bleibt unberührt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis nicht.
- (3) Im Falle einer wirksamen Kündigung wird die Vergütung wie folgt geregelt: Für die bis dahin erbrachten Leistungen wird die volle Vergütung fällig. Für die in Folge der vorzeitigen Beendigung nicht zu erfüllenden Leistungen entfällt der Vergütungsanspruch.

13. Überschneidung mit anderen Geschäftsbedingungen

Es gelten die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter sind nur gültig, wenn agencyteam schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Sofern der Kunde damit nicht einverstanden ist, muss er agencyteam sofort schriftlich darauf hinweisen. Für diesen Fall behält sich agencyteam vor, das Angebot zurückzuziehen. Dem formularmäßigen Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen des Kunden widerspricht agencyteam hiermit ausdrücklich.

14. Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie anderweitige Zusicherungen und Abmachungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters von agencyteam.

15. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile Stuttgart. agencyteam ist jedoch berechtigt, nach ihrer Wahl eigene Ansprüche am Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen.

16. Sonstiges

- (1) Die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechte kann der Kunde nur nach vorheriger Zustimmung von agencyteam abtreten.
- (2) Erfüllungsort der Lieferung und Leistungen von agencyteam ist Stuttgart.